

 INGERSHEIM		Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates		
Verhandelt am: 25.06.2013	Vorsitzender: Bürgermeister Godel	Anwesend: 18 Normalzahl: 19	§: 31 Ö	
Verwaltung: Schriftführer(in):	Kämmereileiter Eiberger stv. Kämmereileiter Schnabel Hauptamtsleiterin Breitenöder stv. Hauptamtsleiterin Klein Verwaltungspraktikantin Weible	Ferner anwesend:		
Aktenzeichen: 022.3; 460.811	<input checked="" type="checkbox"/> Regist-ratur <input checked="" type="checkbox"/> LRA	<input type="checkbox"/> Bauakte <input type="checkbox"/> Baurechtsamt	<input type="checkbox"/> Rechnungs-akte <input type="checkbox"/> Stadtent-wick-lungsamt	<input type="checkbox"/> Perso-nalakte <input type="checkbox"/>

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012

Ausschluss wegen Befangenheit:

Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 die Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung (Schulkindbetreuung) zum 01.09.2012 neu beschlossen.

Die wesentlichsten Neuerungen waren:

- die Einführung einer 10er Karte und
- die Umstellung der Gebühren auf drei Module (einzeln oder kombiniert buchbar).

Hierdurch wurde das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung nicht nur vielfältiger, sondern deutlich flexibler nutzbar.

Die ersten Erfahrungen mit der seit September 2012 gültigen Satzung zeigen, dass aufgrund der neuen Flexibilität der Verwaltungsaufwand in der Schulkindbetreuung und im Rathaus enorm angestiegen ist. Bei der Vorstellung des Kinderbetreuungsentwicklungsplans in der Gemeinderatsitzung vom 14.05.2013 wurde dies bereits angesprochen und die Anpassung der Satzung angekündigt.

In Absprache mit der Schulkindbetreuung schlägt die Verwaltung vor, die Satzung insbesondere in nachfolgenden Bereichen „nachzubessern“ bzw. „anzupassen“:

	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 2 III	Module können grundsätzlich nur noch pro Schulhalbjahr gebucht werden. Demnach können diese auch nur zum Ende des Schulhalbjahres wieder abgemeldet werden. <u>Ausnahme:</u> Vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung (Frist weiterhin 6 Wochen zum Monatsende)	Seither konnten Eltern einzelne Module jeweils zum Monatsende ummelden, abmelden bzw. hinzubuchen. Dies führte u. a. dazu, dass Module wie folgt gebucht wurden: Monat 1: Anmeldung zwei Module Monat 2: Anmeldung drei Module Monat 3: Anmeldung ein Modul, usw. Hierdurch wurde immenser Verwaltungsaufwand im Rathaus und in der Schulkindbetreuung verursacht.
§ 5	<u>Ferienbetreuung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ferienbetreuung ist nicht mehr in 	Hierdurch soll Verwaltungsaufwand reduziert werden. Aufgrund der gleichbleibenden Gebüh-

VIII	den Modulgebühren enthalten. D.h., diese muss je nach Bedarf separat hinzugebucht werden <u>Ausnahme:</u> Ganztagesbetreuung (Module 1-3)	ren hat diese Änderung eine geringfügige Gebührenerhöhung zur Folge (Ferienbetreuung des jeweiligen Moduls ist bislang in der Gebühr enthalten). Aus Sicht der Verwaltung ist diese geringe Anpassung vertretbar, da die Schulkindbetreuung zum einen ein sehr preiswertes, flexibles Betreuungsangebot darstellt und angemeldete Kinder auf die Ferienbetreuung einen Nachlass erhalten sollen (vgl. unten)
§ 5 VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Fest angemeldete Schüler erhalten 50 % Ermäßigung auf die Ferienbetreuung 	Ein Großteil der zur Schulkindbetreuung angemeldeten Schüler nehmen zusätzlich die Ferienbetreuung in Anspruch. Aufgrund der vorgenannten geringfügigen Gebührenanpassung wird vorgeschlagen, zur Schulkindbetreuung angemeldeten Kindern eine pauschale Reduzierung auf die Ferienbetreuung zu gewähren.
§ 5 IX	<ul style="list-style-type: none"> • 5er Karten gelten nicht für die Ferienbetreuung / -tage <u>Ausnahme:</u> Brückentage, pädagogische Tage 	5er Karten (bzw. 10er Karten) wurden ausschließlich für einen außerordentlichen Betreuungsbedarf, außerhalb der Ferienbetreuung, eingeführt.
§ 5 VIII	<ul style="list-style-type: none"> • 10er Karten werden durch 5er Karten ersetzt 	Von Seiten der Eltern wurde häufig angemerkt, dass 10er Karten nicht innerhalb eines Schuljahres verbraucht werden können und sodann verfallen. Außerdem waren die Karten über den Namen des Schülers personalisiert und durften nicht an andere Eltern / Schüler übertragen / weitergegeben werden.
§ 5 VIII	<ul style="list-style-type: none"> • 5er Karten sind übertragbar auf andere Schüler 	
§ 5 IX	<ul style="list-style-type: none"> • Bisher verkaufte 10er Karten sind noch bis 31.12.2013 gültig und übertragbar 	
§ 5 VIII	<ul style="list-style-type: none"> • 5er Karten werden auch für Modul 3 angeboten 	Die Satzung enthielt versehentlich keine 10er Karten für das Modul 3.
§ 5 VIII	Abrechnung Mittagessen über Gebühren bzw. die Gemeinde	Nach der Inbetriebnahme der Mensa, wird das Essen über den Betreiber / Pächter der Mensa abgewickelt.
§ 5 VIII	Rückerstattung Essensgeld nur gegen Vorlage eines Attests	Für Kinder werden Atteste kaum oder nur gegen Gebühren ausgestellt. Daher wird vorgeschlagen, diesen Passus zu entfernen.

Die exakt vorgeschlagenen Satzungsanpassungen können der Synopse in Anlage 1 entnommen werden (vgl. Markierungen).

Hinweis:

Der in der Synopse abgedruckte Gebührenteil (§ 5 Abs. 8) enthält lediglich die Änderungsvorschläge. Der komplette Gebührenteil kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) ist als Anlage 2 beigefügt.

<p>Bisherige Satzung über die Schulkindbetreuung vom 24.07.2012</p>	<p>vorgeschlagene Änderungen zum 01.09.2013</p>												
<p>§2 Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss (3) Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.</p> <p>Bei Neuaufnahmen, die vor Beginn des neuen Schuljahres bzw. vor Einschulung bereits die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, gilt eine besondere Abmeldefrist von 3 Monaten.</p> <p><i>Die Absätze eins, zwei und vier bleiben unberührt!</i></p>	<p>§2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss (3) Die vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.</p> <p>Die teilweise Abmeldung von der Schulkindbetreuung (Abmeldung einzelner Module (keine vollständige Abmeldung)) kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden.</p> <p>Bei Neuaufnahmen, die vor Beginn des neuen Schuljahres bzw. vor Einschulung bereits die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, gilt eine besondere Abmeldefrist von 3 Monaten.</p> <p><i>Die Absätze eins, zwei und vier bleiben unberührt!</i></p>												
<p>§5 Gebühren (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:</p> <table border="1" data-bbox="226 826 815 1453"> <thead> <tr> <th>Betreuungsmodule</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn)</td> </tr> <tr> <td>Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr)</td> </tr> <tr> <td>Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr)</td> </tr> <tr> <td>Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr)</td> </tr> <tr> <td>Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungsmodule	Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn)	Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr)	Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr)	Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr)	Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	<p>§5 Gebühren (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt. Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:</p> <table border="1" data-bbox="1182 826 1771 1453"> <thead> <tr> <th>Betreuungsmodule</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)</td> </tr> <tr> <td>Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)</td> </tr> <tr> <td>Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)</td> </tr> <tr> <td>Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)</td> </tr> <tr> <td>Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungsmodule	Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)	Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)	Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)	Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)	Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens
Betreuungsmodule													
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn)													
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr)													
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr)													
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr)													
Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)													
Betreuungsmodule													
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)													
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)													
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)													
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)													
Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens													

Sonderleistungen:
zu Modul 1+2, Modul 2 oder Modul 3:
Mittagessen pro Monat auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten
Mittagessen einzelne Tage

10er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung)	40,00 €
10er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung)	80,00 €
10er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung)	160,00 €

Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss in der Ferienbetreuung pro Essen (muss bei Ferienbetreuung ganztags dazu gebucht werden).

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Kosten für das Essen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.
Sonderleistungen:
zu Modul 1+2, Modul 2 oder Modul 3:
Mittagessen pro Monat auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten
Mittagessen einzelne Tage
Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	20,00 €
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	40,00 €
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	40,00 €
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)	80,00 €

Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss in der Ferienbetreuung pro Essen (muss bei Ferienbetreuung ganztags dazu gebucht werden). Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Kosten für das Essen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist ~~und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird~~ oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

Nachlass:

Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 10er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht. ~~und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.~~

- (9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 10er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 10er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden.

Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Die Absätze eins bis sieben sowie zehn und elf bleiben unberührt!

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder ~~5er bzw. 10er Karten~~), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.

- ~~Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.~~

- (9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte ~~5er Karten~~ verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden. ~~Vor dem 31.07.2013 erworbene und nicht vollständig verbrauchte 10er Karten behalten bis zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit.~~

~~5er bzw. 10er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hiervon ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage.~~

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine ~~5er bzw. 10er Karte~~ muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden.

Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Die Absätze eins bis sieben sowie zehn und elf bleiben unberührt!!

Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)

**Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -**

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im
Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittags-
betreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung)**

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 25.06.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der § 2 erhält folgende neue Überschrift, sowie der Absatz 3 folgende neue Fassung:

§ 2 Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (3) Die vollständige Abmeldung von der Schulkindbetreuung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

Die teilweise Abmeldung von der Schulkindbetreuung (Abmeldung einzelner Module (keine vollständige Abmeldung)) kann nur schriftlich zum Ende eines Schulhalbjahres vorgenommen werden.

Bei Neuaufnahmen, die vor Beginn des neuen Schuljahres bzw. vor Einschulung bereits die Sommerferienbetreuung in Anspruch nehmen, gilt eine besondere Abmeldefrist von 3 Monaten.

Die Absätze 8 und 9 des § 5 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5 Gebühren

- (8) Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
Diese betragen je nach Betreuungsmodul, Kind und Monat bzw. je Sonderleistung:

Betreuungsmodule	bei 5 Tagen / Woche	bei 4 Tagen / Woche	bei 3 Tagen / Woche
Modul 1 (in der Zeit von 7.15 Uhr bis Schulbeginn, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	45,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	31,00 €	29,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	22,00 €	20,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €	9,00 €	8,00 €
Modul 2 (nach Schulende bis 14.00 Uhr, ohne Ferien-			

betreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	45,00 €	41,00 €	38,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	35,00 €	31,00 €	29,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	22,00 €	20,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €	9,00 €	8,00 €
Modul 1 + 2; VÖ-Schulkindbetreuung (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	90,00 €	82,00 €	76,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	62,00 €	58,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	48,00 €	44,00 €	40,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €	18,00 €	16,00 €
Modul 3; flexible Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, ohne Ferienbetreuung)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	110,00 €	100,00 €	89,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	83,00 €	72,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	82,00 €	66,00 €	55,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €	60,00 €	49,00 €
Modul 1+2+3; GT-Betreuung (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Bei einem Kind unter 18 Jahren	200,00 €	182,00 €	165,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	160,00 €	145,00 €	130,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	130,00 €	110,00 €	95,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €	78,00 €	65,00 €
Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.	55,00 €	44,00 €	33,00 €

Sonderleistungen:			
zu Modul 1+2, Modul 2 oder Modul 3:			
Mittagessen pro Monat auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten	55,00 €	44,00 €	33,00 €
Mittagessen einzelne Tage		3,00 €	
Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.			
5er Karte Modul 1 oder 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		20,00 €	
5er Karte Modul 1 + 2 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		40,00 €	
5er Karte Modul 3 (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		40,00 €	
5er Karte GT-Betreuung (ohne Geschwisterermäßigung / Karte übertragbar - Weitergabe an andere Schüler möglich)		80,00 €	
Ferienbetreuung pro Woche: (nur wochenweise buchbar)			
Ferienbetreuung VÖ-Zeit: (in der Zeit von 7.15 bis 14.00 Uhr, Grundgebühr ohne Mittagessen)		40,00 €	

Ferienbetreuung ganztags: (in der Zeit von 7.15 bis 17.00 Uhr; Grundgebühr ohne Mittagessen)	80,00 €
Mittagessen , inkl. Nachmittagsimbiss in der Ferienbetreuung pro Essen (muss bei Ferienbetreuung ganztags dazu gebucht werden) Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.	3,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vierte Klasse) keine Gebühr erhoben. Ausnahme Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.

Die Kosten für das Essen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Hinweis: Die Abrechnung des Mittagessens über Gebühren bzw. die Gemeinde gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Mensa.

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

Nachlass:

- Auf die Betreuungsmodule nach § 5 Abs. 8 wird ein Nachlass in Höhe von 30 % gewährt (gilt nicht für Ferienbetreuung oder 5er bzw. 10er Karten), wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht.
- Schüler die zur Schulkindbetreuung angemeldet sind, erhalten auf die Ferienbetreuung einen Nachlass in Höhe von 50 %.

- (9) Erworbene und nicht vollständig verbrauchte 5er Karten verfallen mit Ende des Schuljahres, in dem diese gekauft wurden.

Vor dem 31.07.2013 erworbene und nicht vollständig verbrauchte 10er Karten behalten bis zum 31.12.2013 ihre Gültigkeit.

5er bzw. 10er Karten können ausschließlich außerhalb der Ferienbetreuung genutzt werden. Hier-von ausgenommen sind Brückentage und pädagogische Tage.

Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes über eine 5er bzw. 10er Karte muss der Gruppenleitung der Schulkindbetreuung mindestens eine Woche im Voraus, unter Nennung des Betreuungsbedarfes, mitgeteilt werden.

Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, kann die Betreuung des Kindes an dem gewünschten Tag abgelehnt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beratung:

Kämmerer Eiberger erläutert die Änderungen der Satzung anhand der Sitzungsvorlage und der beigefügten Synopse. Insbesondere weist er auf eine marginale Gebührenerhöhung durch die gesondert abzurechnende Ferienbetreuung hin. Die Ferienbetreuung im Kindergarten werde ebenso gesondert abgerechnet.

Beschluss:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Betreuungsangebots im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ingersheim (Schulkindbetreuung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

18 dafür
0 dagegen
0 Enthaltungen
0 befangen